

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Inetz GmbH

Rückbau „110-kV Freileitung Niederwiesa – Chemnitz Hochschule M1 – M55“

Gz.: C32-0522/1416

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Inetz GmbH hat mit Schreiben 21. Juni 2022 für das Vorhaben Rückbau „110-kV Freileitung Niederwiesa – Chemnitz Hochschule M1 – M55“ einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat Sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Der bestehende 110-kV-Freileitung Niederwiesa – Chemnitz Hochschule soll entfernt werden.

Das Vorhaben befindet sich

- im Landkreis Mittelsachsen (M 1 – M 6) und
- in der Stadt Chemnitz (M 7 – M 55)

Das geplante Vorhaben fällt unter Punkt 19.1.3 der Anlage 1 des UVPG, weil es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer Bestandsleitung handelt für welche noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Geplant ist der Umbau auf einer Länge von 14,4 km.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die bereits bestehende Freileitung verläuft hauptsächlich über Ackerflächen, Wirtschaftsgrünland und im Stadtgebiet von Chemnitz. Eine Nachnutzung der Trasse wird nicht erfolgen, Leiterseile, Masten und Fundamente werden entfernt, sowie Baugruben verfüllt.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Auch während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Für die Baustraßen kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Umfeld der Trasse, sowie das Landschaftsbild aufgewertet.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, 27. Juni 2022

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung